

Statuten des Vereins Walliser Suonen

Inhaltsübersicht

Artikel

- 1 Name, Sitz
- 2 Definition der Suonen
- 3 Zweck
- 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- 5 Austritt
- 6 Ausschliessung
- 7 Anspruch auf das Vereinsvermögen
- 8 Mitgliederbeitrag
- 9 Weitere Mittel
- 10 Haftung
- 11 Organe
- 12 Mitgliederversammlung
- 13 Vorsitz
- 14 Beschlussfähigkeit
- 15 Traktanden
- 16 Stimmrecht
- 17 Beschlussfassung
- 18 Befugnisse der Mitgliederversammlung
- 19 Vorstand
- 20 Amtsdauer
- 21 Einberufung
- 22 Beschlussfassung
- 23 Traktanden
- 24 Befugnisse des Vorstandes
- 25 Kontrollorgan und seine Aufgaben
- 26 Auflösung/ Liquidation
- 27 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins
- 28 Eintragung im Handelsregister
- 29 Weitere Bestimmungen
- 30 Inkrafttreten

Im Zweifelsfall ist der französische Text gültig**I. Name, Sitz und Zweck**

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Verein der Walliser Suonen

besteht mit Sitz in Sitten ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Definition

Suonen

Art. 2

Unter **Suone** (Wasserleite, Rüs, Bisse, Raye, Meunière) versteht man die gesamte, gemeinschaftlich betriebene, namentlich bezeichnete Wässerwasserbeschaffungsanlage von der Bachfassung bis zur geordneten Rückführung in den Vorfluter, d.h. sämtliche vom Menschen geschaffenen Einrichtungen zum Wässerwassertransport mit Fassungsanlagen, Entsander- und Speichervorrichtungen, Transportkanal, Wasserteilern, Abschlachten und Rückführungen in die öffentliche Gewässer, nicht aber die daran angeschlossenen, von Privatpersonen betriebenen Verteilleitungen.

Zweck

Art. 3

Der Verein bezweckt:

- a. Die Sensibilisierung der Bevölkerung im Allgemeinen und der Eigentümern im Besonderen im Bezug auf die Bedeutung und den kulturhistorischen Wert der Suonen
- b. Die Erhebung, Unterstützung und Koordination aller kantonalen, regionalen und lokalen Aktionen welche das Ziel haben, die Suonen aufzuwerten und zu fördern.
- c. Förderung der Entdeckung der Suonen im Gelände in Zusammenarbeit mit betroffenen Institutionen insbesondere Valrando, dem Verein 'Musée valaisan des Bisses', dem Bund, dem Kanton, den regionalen Verbänden, den Gemeinden, den Burgergemeinden, den verschiedenen Suoneneigentümern und weiteren Organisatoren, welche Anlässe zur Erforschung der Walliser Suonen geschaffen haben.
- d. Im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung und unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzipes die Erhaltung, die Aufwertung und Wiederinstandstellung der Suonen fördern.
- e. Mitwirken bei der Koordination der verschiedenen Aktionen des Bundes, des Kantons, der regionalen Verbände, der Gemeinden, der Burgergemeinden, der verschiedenen Suoneneigentümern und der Organisationen, welche dasselbe Ziel verfolgen.
- f. Organisation von Kursen, welche der Erhaltung der Suonen dienen.
- g. Die Zweckmässigkeit der Ausarbeitung eines Kandidatur-Dossiers prüfen, um die Suonen ins UNESCO Welterbe eintragen zu lassen und alles Notwendige dafür tun, damit das Label behalten werden kann.

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 4

Natürliche Personen und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet, auf Vorschlag des Vorstands, über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Austritt

Art. 5

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Ausschliessung

Art. 6

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

Anspruch auf das Vereins- vermögen

Art. 7

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Mitglieder- beitrag

Art. 8

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel

Art. 9

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und Zuwendungen jeder Art beschafft.

Haftung

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

VI. Organisation

Organe

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- das Kontrollorgan.

Mitglieder- versammlung

Art. 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis spätestens 15 Tage (Poststempel) nach der Einberufung zugestellt wurden.

Vorsitz

Art. 13

Vorsitzender in der Mitgliederversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Beschluss- fähigkeit

Art. 14

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden

Art. 15

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmrecht

Art. 16

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein und dieselbe Person kann Stimme nicht kumulieren (seine Stimme als natürliche Person und jene der Organisation, die er vertritt). Mitglied kann seine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Organisation sein muss.

**Beschluss-
fassung
Art. 17**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme.
Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.
Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

**Befugnisse der GV
Art. 18**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten, Wahl des Vizepräsidenten
- Bezeichnung des Kontrollorgans
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kommissionen, sowie des Kontrollorgans, welche von der Mitgliederversammlung gewählt wurden;
- Beitritt und Ausschluss von Mitgliedern in letzter Instanz, insbesondere Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 6;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

**Vorstand
Art. 19**

Der Vorstand besteht aus sieben - elf Mitgliedern (die Interessen der verschiedenen Teile des Kantons müssen in einem gerechten Verhältnis vertreten sein):
dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und maximal neun weiteren Mitgliedern.
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt werden, selbst. Der Sekretär führt die Protokolle der Vorstandssitzungen. Der Kassier schliesst die Rechnung am 31. Dezember für das vergangene Jahr ab.

**Amtsduer
Art. 20**

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

**Einberufung
Art. 21**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.
Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat in der Regel zehn Tage zum voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.
Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

**Beschluss-
fassung**

Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden**Art. 23**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

**Befugnisse
des Vorstandes****Art. 24**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident und der Sekretär oder Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien (bei Nichtanwesenheit des Präsidenten der Vizepräsident);
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Mitgliederversammlung;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen,
- Honorierung der Vorstandsmitglieder, der Kommissionen und des Kontrollorgans
- Vertreten der Interessen des Vereins auf juristischer Ebene

**Kontrollorgan und
seine Aufgaben****Art. 25**

Das Kontrollorgan wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Es ist wieder wählbar.

Das Kontrollorgan überprüft die Rechnung des Vereins und die Verwaltung des Vorstands. Es unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Bericht.

V. Schlussbestimmungen**Auflösung,
Liquidation****Art. 26**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 2.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation

**im Falle
der Auflösung
des Vereins
Art. 27**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses. Dabei verpflichtet sich die Mitgliederversammlung, den allfälligen Aktivenüberschuss einer anderen gemeinnützigen und steuerbefreiten Vereinigung mit ähnlichem Ziel zukommen zu lassen.

**Eintragung im
Handelsregister
Art. 28**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister von Sitten eintragen lassen. Er verpflichtet sich insbesondere dazu, wenn der Verein:

- a. für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt;
- b. revisionspflichtig ist.

**Weitere Bestimmungen
Art. 29**

Weitere Bestimmungen sind gemäss ZGB Art. 60 ff geregelt.

**Inkrafttreten
Art. 30**

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom **15. Oktober 2010** genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Die Anpassungen wurden durch die 1. Mitgliederversammlung vom 16. April 2011 in Ausserberg gutgeheissen.

Sitten, den 15. Oktober 2010

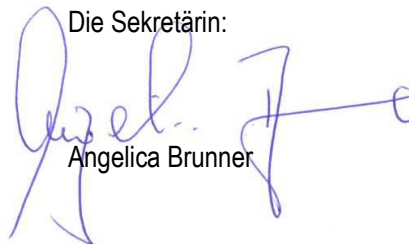
Namens der konstituierenden Mitgliederversammlung:

Der Präsident:



Claude Oreiller

Die Sekretärin:



Angelica Brunner